Geschäftsstelle

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 253a Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.7.7 (Verankerung von Sicherheitsanforderungen im StandAG)

Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 für die 32. Sitzung der Kommission am 20. Juni 2016

ERSTE LESUNG

BEARBEITUNGSSTAND: 14.06.2016

1 8.7.7 Verankerung von Sicherheitsanforderungen im Standortauswahlgesetz

2 8.7.7.1 Ausgangssituation

- Für die Kommission ergab sich aus § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 des
- 4 Standortauswahlgesetzes die Aufgabe zu prüfen, ob und wie allgemeine
- 5 Sicherheitsanforderungen gesetzlich zu verankern sind. Teilweise ergeben sich diese aus dem
- 6 Vorschlag der Kommission zu den Entscheidungsgrundlagen¹, teilweise sind sie bereits in den
- 7 Sicherheitsanforderungen des Bundesumweltministeriums aus dem Jahr 2010 enthalten.
- 8 Deshalb hat sich die Arbeitsgruppe 3 der Kommission mit den Sicherheitsanforderungen an die
- 9 Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle (vgl. Kapitel 6.5.1) und dabei
- 10 insbesondere mit den am 30. Oktober 2010 vom Länderausschuss für Atomkernenergie
- 11 mehrheitlich gebilligten Sicherheitsanforderungen des Bundesumweltministeriums²
- beschäftigt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass diese Sicherheitsanforderungen grundsätzlich
- dem Stand von Wissenschaft und Technik und dem internationalen Diskussionsstand
- entsprechen, aber eine regelmäßige Fortschreibung erfolgen sollte. Die Kommission hat eine
- Reihe von Punkten beschlossen, die bei einer Überarbeitung der Sicherheitsanforderungen
- angegangen werden sollten. Die Sicherheitsanforderungen erstrecken sich bislang nicht auf das
- Auswahlverfahren. Sie gelten vielmehr für einen ausgewählten Standort, sind jedoch auch für
- das Auswahlverfahren relevant, weil in dessen Verlauf mehrere Sicherheitsuntersuchungen
- durchzuführen sind. Ebenso ergeben sich Anforderungen an die Rückholbarkeit bislang nur aus
- 20 den Sicherheitsanforderungen.

21 8.7.7.2 Empfehlungen der Kommission

- 22 Neben der Verankerung allgemeiner Sicherheitsanforderungen unmittelbar im
- 23 Standortauswahlgesetz empfiehlt die Kommission, dort auch eine Verordnungsermächtigung
- 24 zur Regelung der im Standortauswahlverfahren relevanten Sicherheitsanforderungen an die
- 25 Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle neu zu schaffen oder die einschlägige,
- 26 im Atomgesetz bereits vorhandene Verordnungsermächtigung für diese Zwecke zu
- 27 modifizieren. [Auf eine Beteiligung des Bundesrates am Verordnungsverfahren kann verzichtet
- werden, weil die Durchführung des Standortauswahlverfahrens allein durch Einrichtungen des
- 29 Bundes erfolgt.] Die unter Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit zu erarbeitende
- Verordnung sollte [möglichst] mit Beginn des Standortauswahlverfahrens vorliegen. Sie sollte
- 31 mindestens alle 10 Jahre geprüft und erforderlichenfalls an den Stand von Wissenschaft und
- 32 Technik angepasst werden.

¹ Vgl. Wortprotokoll der 18. Sitzung der AG 2 vom 6. Juni 2016, S. [...].

² Das BMUB hat in diesem Kontext klargestellt, dass für hoch radioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle die Sicherheitsanforderungen aus dem Jahr 2010 anzuwenden sind. Für schwach und mittel radioaktive Abfälle gelten hingegen grundsätzlich die Sicherheitsanforderungen aus dem Jahr 1983, die vor ihrer Anwendung aber jeweils dahingehend zu prüfen sind, inwieweit sie noch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; vgl. Wortprotokoll der 18. Sitzung der AG 2 vom 6. Juni 2016, S. [...].

1 8.7.7.3 Erwägungsgründe

- 2 Bei der Formulierung dieser Empfehlungen war zu beachten, dass das geltende Atomgesetz in
- 3 § 12 Absatz 1 Nummer 9 bereits eine Verordnungsermächtigung zur Verankerung von
- 4 Sicherheitsanforderungen enthält, die mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit genutzt
- 5 werden kann.
- 6 Als Einwand gegen eine Verrechtlichung der Sicherheitsanforderungen wurde jedoch geltend
- 7 gemacht, dass die bewährte Praxis, Sicherheitsanforderungen als untergesetzliches Regelwerk
- 8 auszugestalten, zweckdienlich und gerade mit Blick auf die Durchführung des
- 9 Standortauswahlverfahrens allein durch Einrichtungen des Bundes auch hinreichend bindend
- 10 sei. Problematisch erschien verschiedenen Kommissionsmitgliedern insbesondere, dass
- 11 Sicherheitsanforderungen detaillierte technische Regelungen erfordern und sich insoweit von
- 12 üblichen Verordnungstexten unterschieden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass bei
- untergesetzlichen Regelwerken eine Novellierung einfacher möglich sei als bei Gesetzen oder
- 14 Rechtsverordnungen.³
- 15 Dem entgegen stand das Plädoyer für eine gesetzliche Verankerung der
- 16 Sicherheitsanforderungen, um Rechtssicherheit zu schaffen; speziell hinsichtlich einer
- 17 Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates wurde zudem ausgeführt, dass hier eine
- 18 Novellierung kaum aufwändiger sei als bei untergesetzlichen Regelwerken.⁴
- 19 Vor diesem Hintergrund wurde diskutiert, ob eine entsprechende Rechtsverordnung mit oder
- 20 ohne Zustimmung des Bundesrates verabschiedet werden sollte. Bislang werden
- 21 Rechtsverordnungen in atomrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich mit Zustimmung des
- 22 Bundesrates erlassen, da es sich insoweit regelmäßig um Fälle der sogenannten
- 23 Auftragsverwaltung durch die Länder handelt.⁵
- Die Situation stellt sich vorliegend aber insoweit anders dar, als im Rahmen der geplanten
- 25 Standortsuche alle Verfahrensschritte unmittelbar von Bundebehörden und bundeseigenen
- 26 Einrichtungen zu vollziehen sind. Dem entgegen stand die Erwägung,
- 27 Sicherheitsanforderungen umfassend im politischen Raum zu diskutieren und so Vertrauen zu
- 28 schaffen. [Dies würde eine Beteiligung von Ländern und Nichtregierungsorganisationen –
- vergleichbar dem Verfahren bei der Festlegung der besten verfügbaren Technik (BREFs) –
- 30 erforderlich machen.⁶]
- 31 Eine regelmäßige Überprüfung der neu zu schaffenden Rechtsverordnung wurde begrüßt, da
- 32 sich hierin das lernende Verfahren bei Suche, Errichtung und Betrieb eines Endlagers
- 33 manifestiere.⁷

³ Vgl. Wortprotokoll der 16. Sitzung der AG 2 vom 11. April 2016, S. 50 ff.

⁴ Vgl. Wortprotokoll der 17. Sitzung der AG 2 vom 09. Mai 2016, S. 72.

⁵ Vgl. Wortprotokoll der 16. Sitzung der AG 2 vom 11. April 2016, S. 51 ff.

⁶ Vgl. Wortprotokoll der 17. Sitzung der Kommission vom 19. November 2015, S. 35 ff. und Wortprotokoll der 16. Sitzung der AG 2 vom 11. April 2016, S. 51 ff.

⁷ Vgl. Wortprotokoll der 17. Sitzung der AG 2 vom 09. Mai 2016, S. 67.